

GEMEINDE ENSE

Umweltbericht

- **zur 75. FNP-Änderung der Gemeinde Ense**
- **zum Bebauungsplan Nr. 118 „Industriepark Teil XI“**

als Teil II der Begründung

Vorentwurf, August 2017

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalt und Ziele der 75. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 118 – Kurzdarstellung
 - 1.3 Untersuchungsraum
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Klima und Luft und Klima
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**
 - 5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung
 - 5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 9. Zusammenfassung des Umweltberichts**

Teil II: Umweltbericht

Hinweis:

Dieser Umweltbericht wird als Vorentwurf vorgelegt, um im Verfahren nach § 3(1)/§ 4(1) BauGB weitere Abwägungsmaterialien zu sammeln. Die Öffentlichkeit, Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Gemeinde Ense vorliegende umweltbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis wird dann der Entwurf anhand der aktuellen Anlage 1 BauGB ausgearbeitet.

Dieser Umweltbericht wird gemäß der Abschichtungsregelung des § 2(4) Satz 5 BauGB - wonach bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, Mehrfachprüfungen vermieden werden sollen - für den Bebauungsplan Nr. 118 „Industriepark Teil XI“ und für den im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB zu ändernden Flächennutzungsplan (75. FNP-Änderung) gemeinsam erstellt.

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan (FNP) oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung, Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB festgelegt. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen. Der vorliegende Umweltbericht zur 75. Änderung des FNPs und zum Bebauungsplan Nr. 118 wurde auf Grundlage der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt.

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren sind zu erarbeiten.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig eine Reihe von Wechselwirkungen. Genannt seien z. B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele der 75. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 118 - Kurzfassung

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 118 liegt im Norden des Ortsteils Höingen und schließt dort direkt an den bestehenden Industriepark an. Der Geltungsbereich umfasst etwa 10,5 ha und ist deckungsgleich mit dem Änderungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplans. Die genaue Lage und Abgrenzung ergeben sich aus den Plankarten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans und die im Parallelverfahren durchgeführte Flächennutzungsplanänderung soll der bestehende Industriepark in Richtung Norden weiterentwickelt werden, um zusammenhängende und effektiv nutzbare Gewerbe- und insbesondere Industrieflächen zur Deckung des kontinuierlichen Bedarfs besonders durch Betriebe mit großem Flächenbedarf zu schaffen. Damit soll auch zur Sicherung des Bestands und der Entwicklungsmöglichkeiten der örtlichen gewerblichen Wirtschaft beigetragen werden.

Hierfür sollen die i. W. als Acker genutzten Flächen im nordöstlichen Anschlussbereich des vorhandenen Industrieparks mobilisiert werden. Ein weiteres Planungsziel liegt in der verkehrs- und bedarfsgerechten Erschließung des Plangebiets mit Anschluss an das bestehende Straßennetz.

Durch die **75. Änderung des FNP** wird das derzeit als *Fläche für die Landwirtschaft* ausgewiesene Plangebiet künftig als *gewerbliche Baufläche* dargestellt. Der **Bebauungsplan Nr. 118 „Industriepark Teil XI“** konkretisiert dieses Planungsziel und entwickelt unter Beachtung des städtebaulichen Umfelds ein eingeschränktes Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO.

Weitere planungsrechtliche und grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan sollen die städtebauliche und landschaftsplanerische Einbindung in das Umfeld sichern. Auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs werden im Bereich der Baugebiete sowie der Verkehrsflächen maximal etwa 8,6 ha zusätzlicher Versiegelung erwartet.

Die Verkehrsanbindung erfolgt durch den Anschluss an die Harkortstraße im Osten und an die Straße Zum Sauerland im Westen. Diese binden an den Oesterweg und die Straße Auf den Geeren an, die dann weiterführend über die Straße Am Buschgarten und den Haarweg an das regionale Erschließungsnetz mit L 732 und K 8 anschließen. Der Knotenpunkt *Am Buschgarten/Neheimer Straße* (L 732) wird im Spätsommer 2017 als Kreisverkehr ausgebaut und damit ertüchtigt.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf Teil I Begründungen zur 75. Änderung des FNPs und des Bebauungsplans Nr. 118 verwiesen.

1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst räumlich grundsätzlich die deckungsgleichen Geltungsbereiche der 75. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 118 sowie allseits i. W. einen ergänzenden Streifen von 100 m darüber hinaus. Schutzgutsbezogen variiert der Untersuchungsraum teilweise nach innen oder außen.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im vorliegenden Plangebiet bzw. im ggf. bedeutsamen Umfeld vorrangig folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen von konkreter Bedeutung:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Landes- und Regionalplanung	
<p>Landesentwicklungsplan LEP NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungs- und Freiraum, Grundzentrum Ense - 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. <p>Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - i. W. Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) - nördlicher Teil Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich - Überlagernde Darstellung als Bereich zum Schutz des Gewässers 	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsgerechte Erweiterung des bestehenden Industrieparks - Einbeziehung bestehender Infrastruktur <p>B-Plan-Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung als eingeschränktes Industriegebiet <ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsgerechte Erweiterung des bestehenden Industrieparks <p>B-Plan-Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung - Ausarbeitung eines angepassten Entwässerungskonzepts im Aufstellungsverfahren.
<p>Zwischenergebnis:</p> <p><i>Die bislang im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich ausgewiesenen Flächen werden aufgrund des direkten Anschlusses an den bestehenden Industriepark und mangels Standortalternativen als eingeschränktes Industriegebiet überplant. Die landesplanerische Abstimmung erfolgt im Zuge des Aufstellungsverfahrens. Im Übrigen sind keine entgegenstehenden umweltrelevante Darstellungen/Festlegungen erkennbar, die nicht durch Regelungen/Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Umsetzung angemessen berücksichtigt werden könnten.</i></p> <p>Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter</p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

Flächennutzungsplan der Stadt/Gemeinde	
- Fläche für die Landwirtschaft	- Im Zuge der 75. Änderung des Flächennutzungsplans geänderte Entwicklungsabsicht mit Neudarstellung <i>gewerblicher Bauflächen</i> auf den bisherigen <i>Flächen für die Landwirtschaft</i> .
<p>Zwischenergebnis: <i>Über die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden. Im Übrigen keine entgegenstehenden umweltrelevanten Inhalte.</i></p> <p>Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter</p>	

Landschaftsplan Teil V „Wickede – Ense“	
- Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen“	<p>B-Plan-Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung
<p>Zwischenergebnis: <i>Über die Inanspruchnahme der landschaftlichen Flächen ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.</i> <i>Im Übrigen keine entgegenstehenden umweltrelevanten Inhalte.</i></p> <p>Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter</p>	

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
- Die Belange des Immissionsschutzes sind auf Basis des BImSchG zu prüfen. Hervorzuheben ist § 50 (Planung) BImSchG als sogenanntes „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in die Prüfung einzubeziehen, insbesondere: TA Lärm, DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).	<p>B-Plan-Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gliederung nach Abstandsliste NRW - Grundsätzlicher Ausschluss von „Störfallbetrieben“ - Ausschluss von ortsfesten Arbeitsplätzen in direkter Nachbarschaft zu Biogasanlage und Schweinemaststall im Osten des Plangebiets
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Inhalte.</i></p> <p>Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Klima und Lufthygiene</p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) allgemein	
<ul style="list-style-type: none"> - § 1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen. - § 18 BNatSchG und § 1a(3) BauGB: Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. § 18 BNatSchG und die § 1 bis § 2a BauGB regeln im Übrigen insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und der Bauleitplanung. Die naturschutzfachliche Rahmengesetzgebung des Bundes wird durch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen konkretisiert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsgerechte Fortentwicklung des bestehenden Industrieparks im Norden von Höingen. <p>B-Plan-Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a(3) BauGB auf Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung - Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen teils in den Festsetzungen des Bebauungsplans, weitere Minderungsmaßnahmen in der Umsetzung möglich
<ul style="list-style-type: none"> - § 19 und § 44 BNatSchG: Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer Vorprüfung des Artenspektrums (ASP Stufe 1)
<p>Zwischenergebnis:</p> <p><i>Die Bebauung des Plangebiets bedeutet einen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Eingriffe sollen i. W. auf externen Flächen ausgeglichen werden.</i></p> <p><i>Im Übrigen bislang keine entgegenstehenden umweltrelevanten Inhalte erkennbar.</i></p> <p>Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft</p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)

Schutzgebiete und Schutzobjekte

- Kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Plangebiet und im näheren Umfeld.	- Keine zu berücksichtigenden Ziele.
- Landschaftsschutzgebiete ca. 500 m östlich und westlich.	
- Kein Naturschutzgebiet (NSG) im Plangebiet und im näheren Umfeld.	- Keine zu berücksichtigenden Ziele.
- Kein FFH-Gebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld.	- Keine zu berücksichtigenden Ziele.
- Kein EU-Vogelschutzgebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld	- Bislang keine zu berücksichtigenden Ziele erkennbar.
- Vogelschutzgebiet Hellwegbörde rd. 4780 m nordöstlich	
- Geschützte Biotop e oder schutzwürdige Biotop e liegen nicht im Plangebiet und im näheren Umfeld.	- Keine zu berücksichtigenden Ziele.

Zwischenergebnis:

Bislang keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele/Darstellungen erkennbar.

Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

- Bodenschutzklausel nach BauGB i. V. m. BBodSchG ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen.	- Festsetzungen im Bebauungsplan zur effektiven Baulandausnutzung einerseits und zur Gliederung und Umfassung des Gebiets durch Anpflanzungsflächen.
--	--

Zwischenergebnis:

Umweltrelevante Ziele des sparsamen, schonenden Umgangs mit Boden einerseits und der Siedlungsentwicklung sowie effektiven Bodennutzung auf der anderen Seite stehen sich z. T. konträr gegenüber. Die Entscheidung ist letztlich in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen.

Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG)	
<p>- Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie Gewässerschutzes, der Gewässerunterhaltungen und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen. Nach Landeswassergesetz NRW i.V.m. Wasserhaushaltsgesetz besteht die allgemeine Pflicht, Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.</p>	<p>B-Plan-Ebene:</p> <p>- Entwicklung eines angepassten Konzepts zur Niederschlagswasserentwässerung im Zuge des Aufstellungsverfahrens.</p>
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser</p>	

Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	
<p>- Berücksichtigung von Boden- und Baudenkmalern, prägenden Situationen sowie Sichtbeziehungen zu Denkmälern.</p>	<p>- Keine zu berücksichtigenden Ziele.</p>
<p>Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i> Bezug Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter</p>	

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichts wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Das Plangebiet der 75. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 118 liegt im Norden des Ortsteils Höingen, nördlich des bestehenden Industrieparks. Es bildet dort den nördlichen Ortsrand. Die Siedlungsbereiche der Ortsteile Höingen, Niederense, Parsit und Bremen befinden sich ca. 0,5 bis 0,9 km südlich, östlich, nordwestlich und nördlich des Standorts. Die überplanten Flächen sind bislang un bebaut und unterliegen derzeit einer intensiven Nutzung durch die Landschaft, wie ebenfalls die nördlich angrenzenden Bereiche. Im Westen, Süden und Osten schließen bereits vorhandene gewerblich-industrielle Nutzungen (Industriepark, Biogasanlage) an. Südlich der Biogasanlage befindet sich zusätzlich ein Schweinemaststall. Im westlichen Bereich werden die Planflächen durch zwei Hochspannungsleitungen überspannt. Insgesamt fällt das Gelände von Süden (höchster Punkt) in Richtung Norden deutlich ab.

Die umliegende Ackerlandschaft ist durch ein rasterartiges Netz von Wirtschaftswegen durchzogen, die sich teilweise als Gras-, teilweise als Asphaltwege darstellen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch Anschluss im Westen und Osten an die vorhandenen Straßen im Industriepark, über die eine Anbindung an die überörtlichen Verkehrswege (B 516, L 732, K 8) im Umfeld besteht.

Vorbelastungen	Gewerbe-/Industriestandort, Schweinemaststall und Biogasanlage im Osten, Hochspannungsleitungen
Empfindlichkeit	mittel

b) Ortsrandlage und Naherholung

Aufgrund der Nutzung als Ackerland sowie der vorhandenen Hochspannungsleitungen und gewerblich-industriellen Nutzungen im Umfeld hat das Plangebiet im Bestand keine hohe Naherholungsfunktion. Das landwirtschaftliche Wegenetz des ausgeräumten Landschaftsraums zwischen den Ortsteilen Parsit, Höingen, Niederense und Bremen – darunter der sogenannte „Grüne Weg“ an der vormaligen Nordkante des Industrieparks – besitzt dennoch eine gewisse Bedeutung für Spaziergänger, Jogger und Radfahrer.

Vorbelastungen	Gewerbe-/Industriestandort, Schweinemaststall und Biogasanlage im Osten, Hochspannungsleitungen
Empfindlichkeit	mittel

c) Immissionsschutz

Die umliegenden Siedlungsbereiche liegen rd. 0,3 km – 0,9 km entfernt vom Plangebiet der 75. FNP-Änderung und des B-Plans Nr. 118. Die örtliche Immissionssituation ist im Bestand durch die gewerblich-industriellen Nutzungen im Bereich des heutigen Industrieparks sowie die direkt östlich angrenzende Biogasanlage und den dort vorhandenen Schweinemaststall geprägt. Die Biogasanlage und der Schweinestall haben im Hinblick auf Gerüche Auswirkungen auf die Planflächen.

Bereits 2007 hat die Gemeinde aufgrund dieser Ausgangslage gutachterliche Untersuchungen zu den Aspekten Schall und Geruch mit Blick auf die weiteren Entwicklungspotentiale des Industrieparks Höingen insgesamt eingeholt¹.

Zur **Lärmsituation** hat der Gutachter Folgendes festgestellt:

Die einzelnen Betriebe bzw. Betriebsflächen wurden hinsichtlich ihrer Emissionspotentiale aufgenommen, analysiert und mit einem daraus geschlossenen Emissionskontingent bestandsorientiert berücksichtigt. Die rechnerischen Annahmen sind durch Messungen an den drei vom Gutachter festgestellten maßgeblichen Immissionsorten in den Ortslagen Parsit, Niederense und Höingen unterlegt worden. Der Gutachter hält fest, dass die Nutzungen im bestehenden Industriepark das übliche Emissionspotential von Industriegebieten nicht ausschöpfen, das Nachtstörungen nur vereinzelt auftreten und für den überwiegenden Teil der bestehenden Unternehmen entsprechend der Betriebsart auch künftig nicht zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund beurteilt er die zu Grunde gelegten Emissionskontingente, die er in den Bestandsbereichen teilweise im Übergang zur weiteren Ortslage Höingen nur bei 55/40 bzw. 60/45 dB(A)/m² tags/nachts angesiedelt hat, als Maximalwerte für die Betriebe (Stand 2007).

Zur Bestandssituation hinsichtlich der **Gerüche** wurde nach den Untersuchungen festgestellt, dass die größten Geruchsbelastungen für den Industriepark aus dem nordöstlich gelegenen Schweinemaststall resultieren. Daraus ergeben sich im direkten Umfeld des Schweinemaststalls Überschreitungen der maßgeblichen Immissionswerte der GIRL. Das vorliegende Plangebiet, welches rd. 100 m entfernt von dem Stallgebäude liegt, ist davon im östlichen Bereich betroffen. Der Immissionswert der GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete von 0,15, d.h. 15% der „Geruchsstunde“ wird im östlichen Teilbereich zwischen Werten von 0,17 und 0,22 überschritten. Im übrigen Plangebiet wird der Immissionswert eingehalten.

Die Relevanz sonstiger Immissionen, wie z. B. Staub, Erschütterungen etc. ist nach derzeitigem Stand im Zuge der Bauleitplanung nicht erkennbar, entsprechende Untersuchungen wurden bislang nicht beauftragt.

¹ TÜV Nord Essen:

Gutachten zu den Geräuschemissionen und -immissionen von Anlagengeräuschen aus dem Industriepark Ense-Höingen nach der geplanten Erweiterung, 13.11.2007

Gutachten zu den Geruchsmissionen im Bereich der geplanten Erweiterung des Industrieparks Ense-Höingen, 24.09.2007; Ergänzung zum Gutachten zu den Geruchsmissionen im Bereich der geplanten Erweiterung des Industrieparks Ense-Höingen, 16.12.2007

Vorbelastungen	Gewerbe-/Industriestandort, Schweinemaststall und Biogasanlage im Osten, intensive Landwirtschaft
Empfindlichkeit	mittel

d) Hochwasserschutz

Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es liegt darüber hinaus nicht in einem ermittelten Überschwemmungsgebiet.

Vorbelastungen	-/-
Empfindlichkeit	gering

e) Bodenverunreinigungen

Im Plangebiet sind keine Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen (Verdachtsflächen) bekannt.

Vorbelastungen	<i>keine bekannt</i>
Empfindlichkeit	gering

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Die gewerblichen Abfälle der Firmen im bestehenden Industriepark werden bereits fachgerecht gesammelt und regelmäßig durch den zuständigen Abfallentsorgungsbetrieb abgeholt. Energie-, Wasser- und Telekommunikationsversorgung sowie Abwasserentsorgung sind in dem angrenzenden Gebiet ebenfalls gewährleistet.

Im Westen des Plangebiets verlaufen überörtlich bzw. regional bedeutsame Hochspannungsfreileitungen. Unterhalb dieser Leitungen liegen darüber hinaus weitere Erdkabel und eine regionale Gashochdruckleitung. Auch innerhalb des „Grünen Wegs“ befinden sich Erdkabel.

Im Umfeld der überplanten Flächen sind mit Windkraftanlagen und einer Biogasanlage regenerative Energienutzungen vorhanden. Aufgrund der nahegelegenen Biogasanlage sind Konzepte zur Nutzung der anfallenden Wärme im Plangebiet grundsätzlich denkbar. Dies ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu prüfen.

Vorbelastungen	-/-
Empfindlichkeit	gering - mittel

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Derzeit wird das Plangebiet im Süden i. W. intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Wesentliche landschaftsprägende Elemente oder Gehölzstrukturen sind hier und auch im näheren Umfeld nicht vorhanden. Südlich bestehen teilweise lineare Gehölzstrukturen, die die Randeingrünung des bisherigen Industrieparks bilden. Sonstige gliedernde Elemente bestehen nicht, Gehölzaufwuchs ist fast nicht vorhanden.

Naturschutzrechtliche Festlegungen sind für die Flächen nicht gegeben. Sie sind kein Bestandteil von **Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete)** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Solche Gebiete sind in der näheren Umgebung nordöstlich in rd. 480 m Entfernung mit dem **EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde** sowie in weiterer Entfernung von rd. 1,6 bzw. 2,2 km) südöstlich mit den **FFH-Gebieten Weichholzaue Ense und Waldreservat Moosfelde** vorhanden. Teile dieser FFH-Gebiete sind darüber hinaus als **Naturschutzgebiet** festgelegt. Eine Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzzwecke ist nicht erkennbar.

Das Planareal weist über die in Ackerböden vorzufindenden Lebenswelten hinaus keinen erkennbaren Lebensraum für die Tierwelt und Pflanzenwelt auf. Lediglich die linearen Gehölzstrukturen im Umfeld bieten diesbezüglich ein gewisses Potential. Durch die vorhandenen gewerblich-industriellen Nutzungen, die Frequentierung der landwirtschaftlichen Wege sowie die großen technischen Einbauten im Plangebiet und im umgebenden Landschaftsraum – Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen – sind weitere Störfaktoren gegeben.

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, pflegen, entwickeln oder wiederherzustellen.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in NRW herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes „Messtischblatt“ (MTB/TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt werden.

Aufgrund der Lage des Plangebiets zwischen zwei Messtischblattausschnitten wurde eine Abfrage für das Messtischblatt 4413 (Werl, Quadrant 4) und das Messtischblatt 4513 (Neheim-Hüsten, Quadrant 2) vorgenommen. Die Abfrage ergab, dass in den Lebensraumtypen *Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken*, *Äcker/Weinberge* und *Gebäude* potenziell 4 Fledermausarten (alle streng geschützt), die Geburtshelferkröte (streng geschützt) sowie 33 Vogelarten (davon 20 streng geschützt) vorkommen können. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um folgende Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand (KON)	Erhaltungszustand (ATL)
Säugetiere			
Vespertilio murinus	Zweifarbfludermaus	G	G
Myotis brandtii	Große Bartfludermaus	U	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfludermaus	G	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	G	G-
Accipiter nisus	Sperber	G	G
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	U-
Anthus campestris	Brachpieper	G	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S	S
Anthus trivialis	Baumpieper	U	U
Asio otus	Waldohreule	U	U
Athene noctua	Steinkauz	S	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	G	G
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer		S
Circus pygargus	Wiesenweihe	S	S
Coturnix coturnix	Wachtel	U	U
Crex crex	Wachtelkönig	S	S
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	U
Dryobates minor	Kleinspecht	G	U
Falco columbarius	Merlin		G
Falco subbuteo	Baumfalke	U	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-	U
Lanius collurio	Neuntöter	G-	U
Locustella naevia	Feldschwirl	U	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	G
Milvus milvus	Rotmilan	U	S
Passer montanus	Feldsperling	U	U
Perdix perdix	Rebhuhn	S	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	U
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		S
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	U-	S
Strix aluco	Waldkauz	G	G
Tyto alba	Schleihereule	G	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	S	U-
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	S	S

Erhaltungszustand in NRW (ATL / KON): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Aufgrund der Grenzlage Enses zwischen kontinentaler (KON) und atlantischer (ATL) biogeografischer Region wird das Artenvorkommen für beide Regionen betrachtet.

In der kontinentalen biogeographischen Region befinden sich unter den Vögeln die Feldlerche, der Baumpieper, die Waldohreule, die Wachtel, der Kuckuck, die Mehlschwalbe, der Baumfalke, die Rauchschnalbe, der Feldschwirl, die Nachtigall, der Rotmilan, der Feldsperling, der Wespenbussard, die Uferschnalbe sowie die Turteltaube in einem **ungünstigen Erhaltungszustand**. Für Wiesenpieper, Steinkauz, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Rebhuhn und Kiebitz wird ein **schlechter Erhaltungszustand** attestiert.

Im Bereich der atlantischen biogeographischen Region ist unter den Vögeln für Feldlerche, Baumpieper, Waldohreule, Wachtel, Kuckuck, Mehlschnalbe, Kleinspecht, Baumfalke, Rauchschnalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Feldsperling, Wespenbussard, Uferschnalbe und Kiebitz ein **ungünstiger Erhaltungszustand** festgehalten. Wiesenpieper, Mornellregenpfeifer, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Rotmilan, Rebhuhn, Goldregenpfeifer und Turteltaube werden in einem **schlechten Erhaltungszustand** aufgeführt.

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Falle weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Aufgrund der erläuterten bereits vorhandenen Störeinflüsse und der deutlichen anthropogenen Beeinflussung des Plangebiets wird erwartet, dass die oben aufgeführten bzw. sonstige geschützte Arten nicht regelmäßig im Plangebiet vorkommen. Der Gemeinde liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich des Auftretens bzw. Vorhandenseins planungsrelevanter (Tier-)Arten auf den überplanten Flächen vor. Floristische oder faunistische Untersuchungen oder Kartierungen sind für das Plangebiet und das nähere Umfeld nicht vorhanden.

Vorbelastungen	Gewerbe-/Industriestandort, intensive Landwirtschaft, Hochspannungsleitungen, Windkraftanlagen
Empfindlichkeit	gering – mittel

3.3 Schutzgut Boden

Gemäß **Bodenkarte** NRW² kommen im Plangebiet folgende Böden vor:

- Im überwiegenden Teil des Plangebiets stehen schluffige Lehmböden als Parabraunerde (L32) an. Diese Böden sind allgemein durch eine sehr hohe nutzbare Wasserkapazität, eine hohe Sorptionsfähigkeit und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit geprägt.

² Geologisches Landesamt (1984): Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4512 Unna, Krefeld

- In einem kleineren Abschnitt im Südwesten liegen ebenfalls schluffige Lehmböden jedoch als Pseudogley-Parabraunerde (L31) vor. Sie weisen eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine mittlere bis hohe Wasserkapazität sowie eine mittlere Wasserdurchlässigkeit im Oberboden, schwache Stau- und Hangnässe im verdichteten Unterboden und über dichtem Untergrund auf.

Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen³ treffen auf die schluffigen Lehmböden zu. Die Parabraunerden sind als besonders schutzwürdige furchtbare Böden mit der Schutzstufe 3 belegt. Bei den Pseudogley-Braunerden im Südwesten handelt es sich um sehr schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer Schutzwürdigkeit der Stufe 2.

Im Übrigen weist das Plangebiet aufgrund der langjährigen, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und durch die teilweise Versiegelung durch den Feldweg keine naturnahen Bodenverhältnisse auf. Die bisherige Nutzung hat hier bereits zu einer Beeinträchtigung der vorkommenden Böden geführt.

Vorbelastungen	Intensive Landwirtschaft, Versiegelung durch Feldweg
Empfindlichkeit	mittel - hoch

3.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Flächen sind im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Gewässer dargelegt. Darüber hinaus gehören sie zum Wasserschutzgebiet „Echthausen“, welches in diesem Bereich mit der Schutzzone III ausgewiesen ist.

Die Empfindlichkeit des Plangebiets bezüglich Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung wird nach gegenwärtigem Stand allgemein als durchschnittlich beurteilt. Vorbelastungen können ggf. durch die intensive Ackernutzung bestehen (Dünger-/Pestizideintrag etc.). Vorbelastungen durch Altlasten sind bislang nicht bekannt.

Vorbelastungen	Intensive Landwirtschaft
Empfindlichkeit	mittel

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima in Ense ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahres-temperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist West-Südwest. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Ense liegen nicht vor.

³ Geologischer Dienst NRW (2004): Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld.

Die überplanten Flächen sind aufgrund der Lage im Anschluss an den bestehenden Industriepark in gewissem Umfang von verkehrlichen Einflüssen sowie Einflüssen aufgrund der benachbarten gewerblichen und industriellen Nutzungen betroffen. Insgesamt sind jedoch nach heutigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Einflüsse bekannt.

Vorbelastungen	Gewerbe-/Industriestandort, Schweinemaststall und Biogasanlage, intensive Landwirtschaft
Empfindlichkeit	mittel

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel des Schutzguts Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Das Plangebiet befindet sich nicht im **Landschaftsschutzgebiet** (LSG) des Kreises Soest und grenzt auch nicht unmittelbar an ein Landschaftsschutzgebiet an. Der **Landschaftsplan Teil V „Wickede - Ense“** setzt für den Planbereich das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen“ fest.

Die überplanten Flächen liegen im Übergangsbereich zwischen dem vorhandenen Siedlungsraum im Westen, Süden und Osten sowie dem freien Landschaftsraum mit landwirtschaftlicher Prägung durch eine ausgeräumte Feldflur im Norden.

Das Landschaftsbild ist durch die gewerblich-industrielle Bebauung sowie die bestehenden Hochspannungsfreileitungen und Windkraftanlagen bereits deutlich geprägt. Vor allem der bestehende Industriepark auf der Hangkante ist mit einer kulissenhaften Wirkung schon von weitem wahrnehmbar. Die in den jeweiligen Bebauungsplänen im Umfeld geregelten Ortsrandeingrünungen sind nur lückenhaft realisiert.

Vorbelastungen	Gewerbe-/Industriestandort, Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen
Empfindlichkeit	mittel

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die kulturhistorisch von besonderem Wert sind.

Südlich des Plangebiets verläuft der „Grüne Weg“ entlang der vormaligen Nordkante des Industrieparks. Er stellt als traditionelle Wegeverbindung ein überkommenes Sachgut dar.

Vorbelastungen	-/-
Empfindlichkeit	gering

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im folgenden Abschnitt wird jeweils schutzgutbezogen die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung beschrieben. Zusammenfassend wird zum Vergleich in Kapitel 5 die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands gegenübergestellt werden, die sich ergeben würde, wenn auf die Umsetzung dieser Bauleitplanung verzichtet wird.

Die Auswirkungen stehen in komplexer Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch den Bebauungsplan unmittelbar betroffen

- als Alteigentümer, Pächter oder Nachbar, der z.B. bisherige Nutzungen aufgeben muss oder der durch die gewerbliche Weiterentwicklung bzw. heranrückende Bebauung eine Veränderung in seinem bisherigen Wohnumfeld erfährt,
- als Nutzer der Landschaft für die Erholung durch Beeinflussung des Landschaftsbilds und
- als Unternehmer/Kunde/Beschäftigter, dessen Belange im Bebauungskonzept berücksichtigt werden müssen oder der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt wird.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
Baumaßnahmen, Baubetrieb	temporär	Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft
Nutzung/Betrieb	dauerhaft	Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
B-Plan	
Festsetzung zum Störfallschutz, Festsetzungen zu Nutzungsmaßen und Eingrünung, Gliederung nach Abstandserlass NRW	-/-

Erhebliche Auswirkungen können durch die Regelungen in den Bauleitplänen (z. B. Immissionsschutz, Verkehrsabwicklung, Entwicklung der Bauvolumina, landschaftspflegerische/grünordnerische Festsetzungen) wirksam gemindert werden. Verbleibende erhebliche Auswirkungen können im Übrigen nur durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Aufgrund der ausgeräumten Ackerlandschaft und der technischen Überprägung hat das Plangebiet und sein Umfeld keine hohe Naherholungsfunktion. Die Bedeutung für Spaziergänger, Jogger und Radfahrer kann auch mit Blick auf die Planung weitgehend aufrechterhalten werden. Die umliegenden Wegeverbindungen werden durch die Planung nicht tangiert. Weitere vorzuschlagende Maßnahmen werden auf Ebene der Bauleitplanung nicht gesehen.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
Baumaßnahmen, Baubetrieb	temporär	Tiere und Pflanzen, Landschaft
Nutzung/Betrieb	dauerhaft	Tiere und Pflanzen, Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf B-Plan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
Festsetzungen zu Nutzungsmaßen und Eingrünung, insbesondere entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze.	-/-

c) Immissionsschutz

Die eingeholten Untersuchungen zu den Immissionsschutzaspekten Lärm und Geruch haben ergeben, dass eine verträgliche Weiterentwicklung des Industrieparks grundsätzlich möglich ist. Die Planflächen sollen, wie auch die bestehenden Gewerbe- und Industriegebietsflächen, nach dem Abstandserlass NRW mit Abstandsliste gegliedert werden. Zu Grunde zu legen ist dabei heute der Stand des Abstandserlasses 2007.

Aufgrund der Ergebnisse der Geruchs-Untersuchungen werden im Bebauungsplan in einem 45 m breiten Streifen direkt angrenzend an die östlich benachbarte Biogasanlage keine Räume zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen zugelassen.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
Baumaßnahmen, Baubetrieb	temporär	Tiere und Pflanzen, Landschaft
Nutzung/Betrieb	dauerhaft	Tiere und Pflanzen, Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf B-Plan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
Festsetzung zum Störfallschutz, Gliederung nach Abstandserlass NRW, Festsetzungen zur Berücksichtigung benachbarter geruchsemitterender Nutzungen	-/-

Weitere zu empfehlende Maßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung sind nicht erkennbar. Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen gesehen.

d) Hochwasserschutz

Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung hinsichtlich des Hochwasserschutzes werden nicht gesehen.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
-/-	-/-	Boden, Wasser

e) Bodenverunreinigungen

Der Schutz vor Bodenverunreinigungen ist gesetzlich geregelt.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
-/-	-/-	Boden, Wasser

Verbleibende erhebliche Auswirkungen auf den Teilaspekt „Bodenverunreinigungen“ des Schutzguts Mensch sind nicht erkennbar.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Die gesetzlichen Regelungen zur umweltgerechten Abfallwirtschaft sowie Ver- und Entsorgung sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Auf Grundlage der örtlichen Rahmenbedingungen sind keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Abfallwirtschaft sowie der Ver- und Entsorgung erkennbar.

Die Nutzung regenerativer Energien kann auf Ebene der Bauleitplanung nur vorbereitend behandelt und unterstützt, nicht jedoch vorgegeben werden. Inwieweit für künftige Betriebe im Plangebiet ggf. eine Nutzung von Wärme aus der östlich gelegenen Biogasanlage möglich und sinnvoll sein kann, ist außerhalb der Bauleitplanverfahren zu prüfen.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
-/-	-/-	Boden, Wasser

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf B-Plan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
-/-	Nutzung regenerativer Energietechniken im Rahmen von Umsetzung und Betrieb (z. B. Platzierung von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auf Hallendächern)

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die vorliegende Bauleitplanung wird der vorhandene Industriepark planungsrechtlich durch die Ausweisung weiterer Industriegebietsflächen ergänzt. Überplant wird eine heute als Acker genutzte Fläche. Die Ackerflächen haben eine nur untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft bzw. geschützte oder schutzwürdige Biotope sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Im Zuge des Planverfahrens ist zu betrachten, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG).

Durch die Planung kann es insbesondere mit der Neuerrichtung von Gebäuden und der damit verbundenen Versiegelung zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen (**Wirkfaktoren**). Das Plangebiet selbst stellt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung einen Lebensraum mit mäßiger Bedeutung für die Tierwelt dar, der ggf. als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt wird. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet vor allem durch sogenannte „Allerweltsarten“ genutzt wird. Ein weiteres Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Planbereich und im Umfeld kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Die Versiegelung der Böden durch erstmalige Bebauung und die damit verbundene Reduzierung als Lebens- und Jagdraum ist bei Verfolgung der Planungsziele unvermeidbar. Auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 118 werden eingriffsmindernd Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung getroffen. Im Norden werden Randeingrünungen festgesetzt. Auf den Bauflächen an sich soll eine Durchgrünung durch die Festsetzung von straßenbegleitenden Baumpflanzungen bewirkt werden. Diese Gehölzstrukturen bieten der heimischen Fauna einen Lebens- und Jagdraum. Mit dem nördlich angrenzenden Freiraum- und Agrarbereich stehen den potenziell vorkommenden, schützenswerten Arten darüber hinaus Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung.

Neben der Behandlung der Artenschutzthematik auf Ebene der Bauleitplanung sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben auch im Rahmen der konkreten Planung und Realisierung z.B. durch Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bauarbeiten o. Ä. zu berücksichtigen. Das Tötungsverbot ist zu beachten.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
Baumaßnahmen, Baubetrieb	temporär	Mensch, Boden, Wasser, Landschaft
Nutzung/Betrieb	dauerhaft	Mensch, Boden, Wasser, Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
- Festsetzung von Anpflanzungen besonders im Norden des Geltungsbereichs.	-/-

4.3 Schutzgut Boden

Die Umsetzung der Planung verursacht lokal die Versiegelung und Verdichtung des Bodens. Damit kann dieser auf den betroffenen Flächen seine Produktions-, Filter- und Lebensraumfunktionen nicht mehr erfüllen. Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Versiegelung ist deshalb auf das notwendige Maß zu beschränken.

Vorrangiges Ziel der 75. FNP-Änderung und des B-Plans Nr. 118 ist die Bereitstellung von neuen Gewerbe-/Industrieflächen. Hier besteht jedoch zwischen Bebauung, Flächenausnutzung/Verdichtung einerseits und der Erhaltung von Böden andererseits ein Zielkonflikt. Im Bebauungsplan Nr. 118 werden bereits Maßnahmen zur Eingriffsverringerung getroffen. Zu nennen sind auch unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes z. B. die Anpflanzungsfestsetzungen. In den Bereichen mit Pflanzbindungen werden die Bodenfunktionen in gewissem Rahmen gestärkt.

Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc. insbesondere im Plangebiet zu vermeiden. Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen. Es wird empfohlen, Mutterboden abzuschleppen und zu verwerten.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
Baumaßnahmen, Baubetrieb	temporär	Mensch, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft
Nutzung/Betrieb	dauerhaft	Mensch, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
Festsetzungen zu Nutzungsmaßen und zu Anpflanzungen	Empfehlungen für die Umsetzung: - Bei Baumaßnahmen Beschränkung der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß. - Beschränkung der Bebauung und Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.

Erhebliche Auswirkungen können durch die festgesetzten landschaftspflegerischen/grünordnerischen Maßnahmen in gewissem Rahmen wirksam gemindert werden. Verbleibende erhebliche Auswirkungen können im Übrigen nur durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme ist letztlich in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen.

4.4 Schutzgut Wasser

Die Flächen sind im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Gewässer dargestellt. Darüber hinaus gehören sie zum Wasserschutzgebiet „Echthausen“, welches in diesem Bereich mit der Schutzzone III ausgewiesen ist.

Dem Belang ist im Rahmen des Konzepts zur Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswasser sowie der jeweiligen Genehmigungsplanung Rechnung zu tragen.

Die Versiegelung des Bodens beeinflusst den Wasserhaushalt, u. a. durch das Abführen des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen. Durch die Umnutzung der Flächen kommt es zudem zu weniger Schadstoffeintrag durch die Landwirtschaft. Die Nutzung von Brauchwasser von Dachflächen wird grundsätzlich empfohlen.

Auf den auch künftig nicht versiegelten Flächen besteht in gewissem Maße die Möglichkeit der Grundwasserneubildung.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
Baumaßnahmen, Baubetrieb	temporär	Mensch, Boden, Tiere und Pflanzen, Landschaft
Nutzung/Betrieb	dauerhaft	Mensch, Boden, Tiere und Pflanzen, Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
Erstellung eines Entwässerungskonzepts für das Plangebiet im Zuge des Aufstellungsverfahrens	Empfehlungen für die Umsetzung: <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von Brauchwasser von Dachflächen - Sorgfältige Entsorgung der Baustellen von Restbaustoffen. - Vorkehrungen gegen Eintrag von Treib-/Schmierstoffen durch Baumaschinen. - Vermeidung von Grundwasserfreilegungen.

4.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Aufgrund der Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets ist mit zusätzlichen Emissionen insbesondere durch den Lkw-Verkehr zu rechnen. Es werden jedoch derzeit keine besonderen Probleme gesehen, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten.

Die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet reduziert sich zwar durch die Bebauung, dies wird aber durch die umliegenden Freiflächen kompensiert. Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/ Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Diese Frage wird auf Grundlage von bisher vorliegenden Erkenntnissen und vor dem Hintergrund der meteorologischen Gegebenheiten hier im Rahmen der Bauleitplanung aber als nicht relevant bewertet.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
-/-	-/-	Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
Festsetzungen zur Eingrünung	Allgemeine Empfehlungen für die Umsetzung auf künftigen Gewerbe- bzw. Industriegrundstücken: <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Bodenversiegelung auf das Notwendige. - Reduzierung der baubedingten Vegetationsbeseitigung auf das Notwendige.

Gewisse Minderungseffekte sind durch die grünordnerischen Festsetzungen zu erwarten. Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet stellt eine Weiterentwicklung des vorhandenen Industrieparks in Richtung Norden dar. Trotz der Lage angrenzend an bestehende Bebauung werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild eintreten. Bislang unbebaute Bereiche werden bebaut. Erhebliche negative Auswirkungen werden aufgrund der Vorbelastung durch die umgebende vorhandene Bebauung, die technische Überprägung und die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung gegenüber dem nördlichen Landschaftsraum nicht gesehen. Darüber hinaus stellen die vorgesehenen Festsetzungen zur Eingrünung des Ortsrands, zu Höhenbegrenzungen etc. wirksame Minderungsmaßnahmen dar. Ebenfalls wirkt sich die i. W. Beibehaltung der Wegeverbindungen im Landschaftsraum eingriffsmindernd aus. Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen gesehen.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
Baumaßnahmen, Baubetrieb	temporär	Mensch, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft
Nutzung/Betrieb	dauerhaft	Mensch, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
Festsetzungen zur Eingrünung und Höhenbegrenzung, Beibehaltung der Wegeverbindungen im Landschaftsraum	Allgemeine Empfehlungen für die Umsetzung: <ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der baulichen Höhenentwicklung auf das Notwendige.

4.7 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Höhenbegrenzung sowie zu randlichen Bepflanzungen, die zu einer geordneten städtebaulichen und grünordnerischen Einbindung der Neubebauung in die Umgebung beitragen. Die im Landschaftsraum vorhandenen Wegeverbindungen, der „Grüne Weg“ etc., bleiben erhalten. Weitergehende Maßnahmen sind nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Im Ergebnis werden keine erheblichen Auswirkungen gesehen.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
-/-	-/-	-/-

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge
Festsetzungen zur Eingrünung und Höhenbegrenzung	Allgemeine Empfehlungen für die Umsetzung: - Begrenzung von Versiegelungen auf das Notwendige. - Begrenzung der baulichen Höhenentwicklung auf das Notwendige.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen durch die Änderung des FNP sowie die Aufstellung des Bebauungsplans betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapitel 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Untersuchungsgebiet nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 ist bereits auf entsprechende Maßnahmen sowie auf Minderungsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft, Boden, Wasserhaushalt etc. eingegangen worden.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Kapitel 4 zeigt, dass durch die 75. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 118 insgesamt ein Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt vorbereitet wird.

Neben dem Verlust des Lebensraums für Pflanzen und Tiere sind der Verlust der Bodenfunktionen insbesondere zur Lebensmittelproduktion, die Verringerung des Wasserrückhaltevermögens und der Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung des Landschafts- und Ortsbilds durch die zusätzlichen Baumaßnahmen zu nennen.

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach BauGB und BNatSchG werden im Planverfahren auf Ebene der Flächennutzungsplanung zunächst allgemeine Aussagen zu den Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des Ausgleichs der Eingriffe entwickelt. Für den Bebauungsplan Nr. 118 ist zudem konkret zu prüfen, in welchem Umfang die Festsetzungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erstmalige Eingriffe verursachen, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Es ist mit einem deutlichen externen Ausgleichsbedarf zu rechnen. Art und Umfang der externen Ausgleichsmaßnahmen sind in der bauleitplanerischen Abwägung festzulegen.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In Kapitel 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen nach dem gegenwärtigen Planungsstand zusammengestellt und bewertet.

Die 75. FNP-Änderung und die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 führen zu erstmaligen Baurechten und somit zu einem Verlust von Freiraum, offenem Boden und seiner Funktionen insbesondere durch Versiegelung und Überbauung. Daneben sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild insbesondere im Übergang zum freien Landschaftsraum zu erwarten.

Landschaftspflegerische Maßnahmen im Plangebiet werden die Auswirkungen zu einem gewissen Grad vermindern, verbleibende erhebliche Auswirkungen sind extern auszugleichen.

Durch Weiterentwicklung des Industrieparks werden nach heutigem Stand keine besonderen, ggf. nur an diesem Standort zu erwartenden und durch Wahl von anderen Standorten vermeidbaren Belastungen der Umwelt erwartet.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern das Planungsziel „Erweiterung des Industrieparks nach Norden“ nicht umgesetzt wird, ist die weitere Nutzung als Ackerfläche mit einigen teilweise negativen Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden und Wasserhaushalt zu erwarten. Die durch eine Bebauung erfolgenden Auswirkungen auf Boden, Wasser und Kleinklima würden dagegen nicht eintreten. Lebensräume sowie Nahrungs- und Jagdbereiche gewisser Tierarten würden erhalten bleiben.

6. Planungsalternativen

a) Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Die großräumige Standortdiskussion fand bereits auf Ebene der Regionalplanung statt, die in diesem Bereich den gewerblichen und industriellen Schwerpunkt Enses festlegt.

Grundsätzlich ist die Gemeinde Ense bestrebt, die Neuversiegelung im Außenbereich zu begrenzen. Flächenrecycling und Nachverdichtungen sind soweit möglich im Gemeindegebiet bereits in den letzten Jahren erfolgt. Solche Flächen stehen aber derzeit für die gewerblich-industrielle Entwicklung nicht in ausreichendem Umfang sowie in geeigneter Lage zur Verfügung.

Die Aufstellung der 75. FNP-Änderung und des B-Plans Nr. 118 verfolgt eine Weiterentwicklung des bestehenden Industrieparks der Gemeinde Ense. Die verkehrliche Erschließung ist durch Anschluss an das bestehende Netz gewährleistet. Aufgrund der bestehenden Vorprägung und der an dem Standort möglichen Konzentration von insbesondere auch flächenintensiven gewerblichen Nutzungen in einem Schwerpunktbereich der Gemeinde erscheint die Standortwahl auch aus Sicht der Umweltbelange sinnvoll. Die Umweltauswirkungen wären bei anderen Standorten im Außenbereich der Gemeinde nach heutigem Kenntnisstand grundsätzlich ähnlich.

b) Ebene Bebauungsplan: Alternativen in der Projektplanung

Anordnungen der Gebäude, Bauvolumen etc. der vorgesehenen Gewerbebauten sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht festgelegt. In der Projektplanung kann somit auf die vorgenannten Schutzgüter und auf die Ergebnisse der Planverfahren weiter eingegangen werden.

Das grundlegende Ziel der Planung ist die Entwicklung zusammenhängender und effektiv nutzbarer Gewerbe- und Industrieflächen zur Deckung des kontinuierlichen Bedarfs besonders durch Betriebe mit großem Flächenbedarf sowie zur Sicherung des Bestands und der Entwicklungsmöglichkeiten der örtlichen gewerblichen Wirtschaft. Die Regelungen zu den überbaubaren Flächen und zum Maß der baulichen Nutzung sind vor diesem Hintergrund erfolgt. Die effektive Nutzung der Entwicklungsflächen ist mit Blick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sinnvoll.

Die zentrale Erschließung erfolgt durch Anschluss an die Straße Zum Sauerland sowie die Harkortstraße. Diese Erschließungsoptionen sind bereits in den vorhergehenden Bauleitplanverfahren für eine mögliche Erweiterung des Gesamtstandorts geprüft und berücksichtigt worden. Die Anbindung ist auf Grund der bestehenden gewerblichen Nutzung im Süden und der Ortsrandlage des neuen Gebietes sinnvoll.

7. Zusätzliche Angaben

a) Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Die Umweltprüfung wird in folgenden, sich z. T. überschneidenden Bearbeitungsstufen durchgeführt:

- Zusammenstellen fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation,
- Überprüfung der Biotopkartierung, Bewertung der Bestandssituation,
- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3/§ 4 BauGB,
- Ermittlung der durch den Plan ermöglichten Eingriffe.

Folgende umweltbezogene Gutachten und Fachprüfungen wurden und werden der städtebaulichen Planung und der Umweltprüfung zu Grunde gelegt:

- Das bereits zur grundlegenden Planungsabsicht der Norderweiterung des Industrieparks eingeholte Lärmgutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG hat anhand von Messungen und flächenbezogenen Schalleistungspegeln die Geräuschemissionen und -immissionen von Anlagegeräuschen aus dem bestehenden Industriepark Ense-Höingen sowie der Norderweiterung des Industrieparks untersucht. (TÜV Nord Essen: Gutachten zu den Geräuschemissionen und -immissionen von Anlagengeräuschen aus dem Industriepark Ense-Höingen nach der geplanten Erweiterung, 13.11.2007)
- Das ebenfalls zur grundlegenden Planungsabsicht der Norderweiterung des Industrieparks erstellte Geruchsgutachten der TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG sowie dessen Ergänzung hat die Geruchsimmissionen ausgehend von zwei landwirtschaftlichen Betrieben und einer Biogasanlage analysiert. Die ermittelten Ergebnisse sind in den Festsetzungen des Bebauungsplans eingeflossen. (TÜV Nord Essen: Gutachten zu den Geruchsimmissionen im Bereich der geplanten Erweiterung des Industrieparks Ense-Höingen, 24.09.2007; Ergänzung zum Gutachten zu den Geruchsimmissionen im Bereich der geplanten Erweiterung des Industrieparks Ense-Höingen, 16.12.2007)

b) Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 118 führt zu Auswirkungen der verdichteten Neubebauung durch Versiegelung, Verkehrsemissionen etc. auf die Schutzgüter.

Lokalklima und Grundwasser können hierbei nur allgemein behandelt werden, konkrete ortsbezogene Daten und detaillierte Messmethoden stehen nicht zur Verfügung. Maßgebliche Umweltprobleme oder ein weitergehender Untersuchungsbedarf im Planverfahren sind jedoch nach heutigem Stand hier nicht zu erkennen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Realisierung der städtebaulichen Planung ist nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren bzw. gemäß BImSchG vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen i. S. des Monitorings erforderlich. Die planungs- und bauordnungsrechtlich notwendige Kontrolle der gewerblich-industriellen Nutzungen und ihrer Emissionen erfolgt jeweils durch die zuständigen Fachbehörden.

Durch die Planung ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand Beeinträchtigungen der Umwelt durch erstmalige Versiegelung von Böden sowie durch Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt. Für die Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen besteht die Möglichkeit von Minderungsmaßnahmen im Plangebiet durch die Ein- und Durchgrünung.

Im Übrigen sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach wirksam werden der 75. FNP-Änderung sowie Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 118 entstehen oder bekannt werden, frühzeitig ermittelt werden. Für die Überwachung weiterer unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen wird um entsprechende Hinweise der Träger öffentlicher Belange und der Fachbehörden gebeten. Hieraus können sich weitergehende Erfordernisse ergeben. Da die Gemeinde Ense keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreiben kann, werden die Fachbehörden gebeten, weiterhin die entsprechenden Informationen an die Stadt weiterzuleiten.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen der Planung. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Er dient als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung der Umweltbelange und Abwägung der Gemeinde Ense dazu nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Das etwa 10,5 ha große Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 118 „Industriepark Teil XI“ und der deckungsgleiche Änderungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplans schließt nördlich an den bestehenden Gewerbe- und Industriestandort im Ortsteil Höingen an.

Die Planflächen liegen im Übergangsbereich zwischen den bestehenden gewerblichen-industriellen Nutzungen im Westen, Süden und Osten und dem freien Landschaftsraum im Norden. Derzeit stellen sie sich als Ackerflächen dar. Im westlichen Bereich verlaufen zwei Hochspannungsleitungen über das Plangebiet.

Wesentliches gemeindliches Planungsziel ist die Entwicklung zusammenhängender und effektiv nutzbarer Gewerbe- und Industrieflächen. Der Bebauungsplan regelt die Nutzungsart und Nutzungsmaße durch konkrete Festsetzung und steuert die Erweiterung des Gewerbe- und Industriestandorts unter Berücksichtigung der Nachbarschaft und der Lage des Plangebiets im Übergang zum freien Landschaftsraum. Dazu trifft der B-Plan Nr. 118 u. a. Festsetzungen zur Gebietsgliederung nach Immissionschutzaspekten auf Grundlage der „Abstandsliste NRW“ sowie Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung.

Die Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz erfolgt durch den Anschluss an die Straße zum Sauerland im Westen sowie die Harkortstraße im Osten. Über diese erreicht man den Oesterweg sowie die Straße Auf den Geeren, die dann im weiteren Verlauf auf die Straßen Am Buschgarten und den Haarweg anknüpfen. Darüber besteht eine direkte Anbindung an das überörtliche Straßennetz im Umfeld (K 8, L 732 und B 516). Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts *Am Buschgarten/Neheimer Straße* wird durch Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes im Spätsommer 2017 verbessert.

Die wesentlichen naturräumlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet beziehen sich auf den Flächenverlust und die Versiegelung der Böden durch Überbauung der bisher vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Festsetzungen gewährleisten die städtebauliche und landschaftsplanerische Einbindung in das Umfeld, u.a. durch Eingrünungsmaßnahmen im Norden.

Die umweltrelevanten Belange der Nachbarschaft können durch die Regelungen des Bebauungsplans gewahrt werden. Umweltrelevante Auswirkungen auf die künftigen Nutzer werden nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen.

Eine relevante Betroffenheit der Artenschutzbelange ist bislang nicht erkennbar. Im Rahmen einer rechnerischen Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 118 wird sich ein deutliches Kompensationsdefizit ergeben, welchem durch externe Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden soll. Vor dem Hintergrund der Bewertung der überplanten Böden als schutzwürdige Böden in NRW aufgrund ihrer Fruchtbarkeit wird dem Schutzgut Boden dabei besonders Rechnung zu tragen sein. Im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung ist letztlich über Art und Umfang der zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen sowie den Zielkonflikt zwischen Flächeninanspruchnahme und Bodenschutz zu entscheiden.

Wie in den Kapiteln 3 und 4 dargelegt, entstehen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes bzw. gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB, die nicht durch die Regelungen des Bebauungsplans wirksam gemindert oder ausgeglichen werden könnten. Die letztliche Entscheidung hierzu ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen.

Ense, im August 2017